



1886
2009

Statuten
Turnverein STV Schlieren

Inhaltsverzeichnis

Gründungsjahr	2	Statuten Aktivsektion	11
Statutenrevision	2	Mitgliedschaft	11
		Organisation	11
		Jugend	12
Allgemeine Statuten	3	Statuten Männerriege	13
Name und Sitz	3	Mitgliedschaft	13
Zweck	3	Organisation	13
Zugehörigkeit	3	Seniorenturnen	14
Vereinsstruktur	3		
Mitgliedschaft und Ernennungen	4	Statuten Handballsektion	15
Rechte und Pflichten	5	Mitgliedschaft	15
Generalversammlung	5	Organisation	15
Sektionsversammlungen	6	Junioren	16
Gemeinsame Versammlung aller Sektionen	6		
Organisation	6	Statuten Faustballsektion	17
Präsidentenausschuss	7	Mitgliedschaft	17
Finanzen	7	Organisation	17
Versicherungen	9	Junioren	18
Übergangsbestimmungen	9		
Revisions- und Vollzugsbestimmungen	9	Struktur.....	19

Gründungsjahr

Aktivsektion	1886
	Fusion mit Damenturnverein 1997
Männerriege	1909
Handballsektion	1969
Faustballsektion	1988

Statutenrevision

Letzte Revision a.o. Generalversammlung vom 20.06.2003

Allgemeine Statuten

Name und Sitz

1. Der Turnverein Schlieren, nachfolgend TVS genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. Rechtsdomizil des TVS ist Schlieren.

Zweck

3. Der TVS
 - 3.1 pflegt den Sport und die Geselligkeit
 - 3.2 fördert die entsprechenden Wettkämpfe und Ausbildungsmöglichkeiten
 - 3.3 ist konfessionell und politisch neutral

Zugehörigkeit

4. Der TVS ist Mitglied des Zürcher Turnverbands (ZTV). Als solches gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband an, dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.

Vereinsstruktur

5. Der TVS setzt sich aus folgenden finanziell und administrativ selbständigen Sektionen zusammen:
 - 5.1 Aktivsektion
 - 5.2 Männerriege
 - 5.3 Handballsektion
 - 5.4 Faustballsektion
6. Weitere Sektionen können angegliedert werden.
7. Die Statuten setzen sich zusammen aus:
 - 7.1 Allgemeine Statuten Art. 1 ff
 - 7.2 Aktivsektionen Art. 100 ff
 - 7.3 Männerriege Art. 200 ff
 - 7.4 Handballsektion Art. 300 ff
 - 7.5 Faustballsektion Art. 400 ff

Mitgliedschaft und Ernennungen

8. Der TVS hat folgende gemeinsame Mitgliederkategorien:
 - 8.1 Ehrenmitglieder
 - 8.2 Passivmitglieder
9. Die Aktivsektion umfasst:
 - 9.1 Aktivmitglieder
 - 9.2 Gönner
10. Die Aktivsektion hat folgende Untersektion:
 - 10.1 Jugendriege
 - 10.2 Mädchenriege
 - 10.3 Kinderturnen
 - 10.4 Mutter/Vater/Kind-Turnen
11. Die Männerriege umfasst:
 - 11.1 Aktivmitglieder
 - 11.2 Gönner
12. Die Männerriege hat folgende Untersektionen:
 - 12.1 Seniorenturnen
13. Die Handballsektion umfasst:
 - 13.1 Aktivmitglieder
 - 13.2 Gönner
14. Die Handballsektion hat folgende Untersektion:
 - 14.1 Junioren/Juniorinnen
15. Die Faustballsektion umfasst:
 - 15.1 Aktivmitglieder
 - 15.2 Gönner
16. Die Faustballsektion hat folgende Untersektion:
 - 16.1 Junioren/Juniorinnen
17. Beitritts- und Austrittserklärungen sind dem zuständigen Präsidenten schriftlich einzureichen. Diese sind an der nächsten Versammlung vorzulesen.
18. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder mit ihrem Benehmen dem Ansehen des TVS schaden, können durch Beschluss der Sektionsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die betreffenden Aktivmitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

-
19. Als Ehrenmitglied des TVS kann ernannt werden, wer sich in den einzelnen Sektionen im Besonderen oder um die Förderung der sportlichen Tätigkeit im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind im Präsidentenausschuss zuhanden der Generalversammlung zu erarbeiten.
 20. Die Ernennung der Ehrenmitglieder wird in der entsprechenden Generalversammlung vorgenommen.
 21. Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens und Spielens interessiert und die Sektionen finanziell unterstützt.
 22. Die Aufnahme, Austritt und Streichungen von Passivmitgliedern sind der Generalversammlung der Aktivsektion vorbehalten. Die übrigen Sektionen sind zu orientieren.

Rechte und Pflichten

23. Neu eintretende Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Alle diese Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.
24. Aktivmitglieder sind in ihrer Sektion stimmberechtigt und haben dort das Recht, Anträge zu stellen.
25. Ehrenmitglieder sind in allen Sektionen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
26. Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimmen.
27. Ein Fünftel der Mitglieder können in ihrer Sektion eine ausserordentliche Sektionsversammlung verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich zu begründen und von den Antragsstellern unterschrieben dem Präsidenten einzureichen.
28. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Sektionen und des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse zu akzeptieren und die Anordnungen der Sektionsleitung zu befolgen.

Generalversammlung

29. Die Generalversammlungen finden alljährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

-
30. Die Daten und Traktandenlisten der Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus bekanntzugeben.
 31. Anträge sind spätestens 10 Tage vor den Generalversammlungen einzureichen.
 32. Die Sektionen haben sich mit einer Delegation an den Generalversammlungen zu beteiligen.

Sektionsversammlungen

33. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann durch den Vorstand eine Versammlung, ein Turnstand oder eine Teamsitzung einberufen werden.

Gemeinsame Versammlung aller Sektionen

34. Solche Versammlungen werden in der Regel bei Änderungen der gemeinsamen Statuten oder bei sektionsübergreifenden Geschäften durchgeführt.
35. Diese Versammlungen können durch den Präsidentenausschuss oder auf Antrag einer Sektion einberufen werden.

Organisation

36. Die Vorstände vertreten ihre Sektion nach aussen.
37. Gegenüber den vorgesetzten Verbänden, sofern es nicht fachgebunden ist, sowie bei gemeinsamen Interessen, vertritt die durch den Präsidentenausschuss bestimmte Sektion den STV nach aussen.
38. Der Präsident hat gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion.
39. Wenn bei Abstimmungen nicht ein besonderer Modus verlangt wird, entscheidet das relative Mehr der offenen Abstimmung der anwesenden Stimmberechtigten.
40. Die Vorstände sind verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu stellen und gegebenenfalls Ausführungsbestimmungen zu schaffen.
41. Alle, dem TVS angeschlossenen Sektionen sind gleichberechtigt.

Präsidentenausschuss

42. Die Präsidenten aller Sektionen sind im Präsidentenausschuss zusammengefasst.
43. Der Präsidentenausschuss trifft sich jährlich mindestens zweimal.
44. Der Präsidentenausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 44.1 Koordination der Jahresprogramme
 - 44.2 Bilden von gemeinsamen Kommissionen
 - 44.3 Antrag zur Festsetzung der Passiv- und Gönnerbeiträge
 - 44.4 Gemeinsame Aktivitäten, bzw. Anlässe festlegen
 - 44.5 Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 44.6 Einberufung und Organisation von gemeinsamen Versammlungen
 - 44.7 Ernennung derjenigen Sektion, welche den STV nach aussen vertritt

Finanzen

45. Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.
46. Jede Sektion führt ihre eigene Kassa und hat ihre eigenen Kassarevisoren. Die Zeichnungspflicht erfolgt jeweils zu Zweien, z.B. Präsident und Vorstandsmitglied.
47. Der Einzug der Passivmitgliederbeiträge erfolgt durch die Aktivsektion. Der Nettoerlös wird auf alle Sektionen gleichmässig verteilt.
48. Der Kassier der Aktivsektion ist für die Begleichung der Verbandsbeiträge für alle Vereinsmitglieder verantwortlich. Er erstellt eine interne Abrechnung.
49. Gemeinsame Aufwendungen, bzw. Erträge werden auf alle Sektionen aufgeteilt (z.B. Pflichtenabonnemente).
50. Das Abonnement des «Schlieremer Turner» ist in allen Mitgliederbeiträgen enthalten.
51. Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:
 - 51.1 Mitgliederbeiträgen
 - 51.2 Erträge des Vermögens
 - 51.3 Gewinne von Veranstaltungen
 - 51.4 freiwilligen Beiträgen und Spenden

-
52. Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:
- 52.1 Verbandsbeiträgen
 - 52.2 Verwaltungskosten
 - 52.3 Betriebskosten
 - 52.4 Kostenbeiträgen
 - 52.5 Geräte- und Materialbeschaffungen
 - 52.6 Spesen- und Leiterentschädigungen
 - 52.7 weitere durch die Versammlung beschlossene Ausgaben
 - 52.8 einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von den Generalversammlungen zu beschliessen ist
53. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich an den jeweiligen Generalversammlungen festgesetzt. Sie betragen in jedem Fall höchstens:
- CHF 200.– für die Mitglieder der Aktivsektion
 - CHF 200.– für die Mitglieder der Männerriege
 - CHF 300.– für die Mitglieder der Handballsektion
 - CHF 200.– für die Mitglieder der Faustballsektion
 - CHF 150.– für die Jugendabteilungen aller Sektionen
 - CHF 80.– für die Passivmitglieder des STV
54. Die Höhe der Passivbeiträge ist auf Vorschlag des Präsidentenausschusses an der Generalversammlung der Aktivsektion zu bestimmen.
55. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein, bzw. der Sektion sind ausgenommen:
- 55.1 Ehrenmitglieder
 - 55.2 Vorstandsmitglieder
56. Die Sektionen haften mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
57. Die Revisoren werden aus der Reihe des TVS gewählt. Sie sind verpflichtet, den gesamten Finanzhaushalt zu prüfen und zu Handen der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind jederzeit wieder wählbar.

Versicherungen

58. Alle turnenden und spielenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVKSTV) zu versichern. Es ist Sache der Sektionen, diese Vorschriften zu überwachen.
59. Die gesamten administrativen Arbeiten in Verbindung mit der SVKSTV werden über den Kassier der Aktivsektion geregelt.
60. Unfallmeldungen sind vom Sektionskassier oder vom Riegenleiter gemäss Richtlinien SVKSTV sofort zu melden.

Übergangsbestimmungen

61. Die Mitglieder der folgenden aufgehobenen Mitgliederkategorien geniessen das bisherige Recht bis zu ihrem Austritt:
 - 61.1 Aktivfreimitglieder des ehemaligen Stammvereines
 - 61.2 Passivfreimitglieder des ehemaligen Stammvereines
 - 61.3 Aktivfreimitglieder des ehemaligen Damenturnvereines
 - 61.4 Passivfreimitglieder des ehemaligen Damenturnvereines

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

62. Änderungen von gemeinsamen Statuten bedürfen einer gemeinsamen ausserordentlichen Generalversammlung aller Sektionen.
63. Der Präsidentenausschuss oder jede ordentliche Sektions-Generalversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Änderung der gemeinsamen Statuten beantragen.
64. Zur rechtskräftigen Änderung der allgemeinen Statuten, ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
65. Änderungen der Sektionsstatuten können durch die entsprechende Sektions-Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen keiner Zustimmung der übrigen Sektionen.
66. Für alle Fälle, die durch die Statuten des TVS nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

-
67. Die Auflösung des Vereins oder einer Sektion kann nur durch eine a.o. Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
 68. Die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine a.o. Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
 69. Die Fusion einer Sektion mit einem anderen Verein, bzw. einer anderen Sektion kann an einer ordentlichen Sektionsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
 70. Bei der Auflösung einer Sektion ist das Vermögen und das Material einer anderen Sektion in Verwahrung zu geben. Sollte innert zehn Jahren seit der Auflösung keine neue sinngemässe Sektion entstehen, dann wird das Vermögen sowie das Material auf die übrigen Sektionen gleichmässig verteilt. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen und das Material in die neue Sektion ein.
 71. Bei Auflösung des TVS wird das Vereinsvermögen dem Zürcher Turnverband und das Vereinsmaterial der Schulabteilung der Stadt Schlieren in Verwahrung gegeben. Erfolgt innert zehn Jahren seit der Auflösung keine Neugründung des TVS, so fällt das Vermögen an den ZTV und das Material an die Schulabteilung der Stadt Schlieren. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen und das Material in den neu gegründeten Verein ein.

Aktivsektion

Der Präsident a.i. Dieter Ulshöfer
Der Aktuar André Bonifazi

Handballsektion

Der Präsident Ruedi Meier
Der Aktuar Daniel Brem

Männerriege

Der Präsident Walter Blatter
Der Aktuar Charles Schönbächler

Faustballsektion

Der Präsident Remo Barili
Die Aktuarin Claudine Burkhalter

Genehmigt am 23.02.2004 durch:

Zürcher Turnverband ZTV

Der Statutenverantwortliche: Ernst Brandenberger
Der Präsident: Kurt Menzi

Turnverband Glatt-Limmattal und Stadt Zürich

Der Abteilungsleiter: Peter Jacoby

Statuten Aktivsektion

Mitgliedschaft

100. Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Organisation

101. Die Organe der Aktivsektion sind:

- 101.1 Generalversammlung
- 101.2 Sektionsversammlung
- 101.3 Turnstand
- 101.4 Vorstand
- 101.5 Kommissionen
- 101.6 Rechnungsrevisoren

102. An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- 102.1 Protokoll der letzten Generalversammlung
- 102.2 Mutationen
- 102.3 Jahresberichte
- 102.4 Abnahme der Rechnungen
- 102.5 Wahlen
 - 5.1. Vorstand
 - 5.2. Präsident
 - 5.3. TK-Chef (Chef Technische Kommission)
 - 5.4. JTK-Chef (Chef Jugendturn-Kommission)
 - 5.5. Übrige Funktionäre
 - 5.6. Technische Kommission
 - 5.7. Jugendturn-Kommission
 - 5.8. Rechnungs-Revisoren
 - 5.9. Fähnrich
- 102.6 Festsetzung der Beiträge und Entschädigung
- 102.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 102.8 Budget/Ausgabenkompetenz
- 102.9 Jahresprogramm
- 102.10 Anträge und eventuelle Statutenänderungen
- 102.11 Verschiedenes

Bei Bedarf können weitere Geschäfte aufgenommen werden.

-
103. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - 103.1 Präsident
 - 103.2 TK-Chef
 - 103.3 JTK-Chef
 - 103.4 Aktuar
 - 103.5 Kassier
 104. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Aktuar ist in der Regel Präsident-Stellvertreter.

Jugend

120. Wöchentlich wird mindestens einmal geturnt.
121. Die Leiter werden an der Generalversammlung der Aktivsektion gewählt.
122. Der JTK-Chef erstattet jeweils an der Generalversammlung der Aktivsektion Bericht über die Riegentätigkeit.
123. Kinder und Jugendliche, die durch unanständiges Benehmen die Tätigkeit der Riege stören, können von der Jugendturn-Kommission aus den Riegen ausgeschlossen werden.
124. Die Trainings der Riegen werden in zeitlicher Hinsicht nach den Richtlinien der Schulpflege abgehalten.
125. Finanziell ist die Mädchenriege, die Jugendriege, das Kinderturnen und das Mutter/Vater/Kind-Turnen in der Aktivsektion voll integriert. Es werden Beiträge erhoben.

Statuten Männerriege

Mitgliedschaft

200. Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Organisation

201. Die Organe der Männerriege sind:

- 101.1 Generalversammlung
- 101.2 Sektionsversammlung
- 101.3 Turnstand
- 101.4 Vorstand
- 101.5 Kommissionen
- 101.6 Rechnungsrevisoren

202. An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- 202.1 Protokoll der letzten Generalversammlung
- 202.2 Mutationen
- 202.3 Jahresberichte
- 202.4 Abnahme der Rechnungen
- 202.5 Wahlen
 - 5.1. Vorstand
 - 5.2. Präsident
 - 5.3. Oberturner
 - 5.4. Übrige Funktionäre
 - 5.5. Rechnungsrevisoren
- 202.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigung
- 202.7 Budget/Ausgabenkompetenz
- 202.8 Jahresprogramm
- 202.9 Anträge und eventuelle Statutenänderungen
- 202.10 Verschiedenes

Bei Bedarf können weitere Geschäfte aufgenommen werden.

-
203. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
- 203.1 Präsident
 - 203.2 Oberturner
 - 203.3 Aktuar
 - 203.4 Kassier
 - 203.5 Beisitzer
204. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Aktuar ist in der Regel Präsident-Stellvertreter.

Seniorenturnen

220. Die Männerriege führt ein Seniorenturnen durch.
221. Es werden regelmässig Turnstunden durchgeführt. Der Besuch dieser Turnstunden ist fakultativ.
222. Die Teilnehmer sind Mitglieder des TVS.
223. Der Leiter des Seniorenturnens wird an der Generalversammlung der Männerriege gewählt. Er ist wieder wählbar.
224. Der Leiter bestimmt einen oder mehrere Stellvertreter, die ihn unterstützen oder im Verhinderungsfalle die Turnstunden leiten.
225. Finanziell ist das Seniorenturnen in der Männerriege voll integriert. Beiträge können erhoben werden.

Statuten Handballsektion

Mitgliedschaft

- 300. Die Handballsektion gehört zusätzlich dem Zürcherischen Handballverband an.
- 301. Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Organisation

- 302. Die Organe der Handballsektion sind:
 - 302.1 Generalversammlung
 - 302.2 Sektionsversammlung
 - 302.3 Teamsitzung
 - 302.4 Vorstand
 - 302.5 Kommissionen
 - 302.6 Rechnungsrevisoren
 - 303. An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:
 - 303.1 Protokoll der letzten Generalversammlung
 - 303.2 Mutationen
 - 303.3 Jahresberichte
 - 303.4 Abnahme der Rechnungen
 - 303.5 Wahlen
 - 5.1. Vorstand
 - 5.2. Präsident
 - 5.3. Technischer Leiter
 - 5.4. Übrige Funktionäre
 - 5.5. Rechnungsrevisoren
 - 303.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
 - 303.7 Budget/Ausgabenkompetenz
 - 303.8 Jahresprogramm
 - 303.9 Anträge und eventuelle Statutenänderungen
 - 303.10 Verschiedenes
- Bei Bedarf können weitere Geschäfte aufgenommen werden.

-
304. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
- 304.1 Präsident
 - 304.2 Technischer Leiter
 - 304.3 Aktuar
 - 304.4 Kassier
 - 304.5 Juniorenobmann
305. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Aktuar ist in der Regel Präsident-Stellvertreter.

Junioren

320. Der Handballsektion ist als Untersektion eine Juniorenabteilung angegliedert.
321. Es werden unterschieden zwischen:
- 321.1 Schüler: Unter 16. Altersjahr
 - 321.2 Junioren: Ab 16. bis und mit 19. Altersjahr
322. Die Junioren haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Sektionsmitglieder; die Statuten haben auf sie volle Wirkung.
324. Die Trainings der Kategorie Schüler werden in zeitlicher Hinsicht nach den Richtlinien der Schulpflege abgehalten.

Statuten Faustballsektion

Mitgliedschaft

400. Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Organisation

401. Die Organe der Faustballsektion sind:

- 401.1 Generalversammlung
- 401.2 Spielerversammlung
- 401.3 Vorstand
- 401.4 Kommissionen
- 401.5 Rechnungsrevisoren

402. An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu erledigen:

- 402.1 Protokoll der letzten Generalversammlung
- 402.2 Mutationen
- 402.3 Jahresberichte
- 402.4 Abnahme der Rechnungen
- 402.5 Wahlen
 - 5.1. Vorstand
 - 5.2. Präsident
 - 5.3. Operativer Leiter
 - 5.4. Übrige Funktionäre
 - 5.5. Rechnungsrevisoren
- 402.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- 402.7 Budget/Ausgabenkompetenz
- 402.8 Jahresprogramm
- 402.9 Anträge und eventuelle Statutenänderungen
- 402.10 Verschiedenes

Bei Bedarf können weitere Geschäfte aufgenommen werden.

-
403. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
- 403.1 Präsident
 - 403.2 Operative Leiter
 - 403.3 Aktuar
 - 403.4 Kassier
404. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Aktuar ist in der Regel Präsident-Stellvertreter.

Juniorern

420. Der Faustballsektion ist eine Juniorenabteilung angegliedert.
421. Es werden unterschieden zwischen:
- 421.1 Schüler: Unter 16. Altersjahr
 - 421.2 Junioren: Ab 16. bis und mit 18. Altersjahr
422. Die Junioren haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die übrigen Sektionsmitglieder; die Statuten haben auf sie volle Wirkung.
423. Verantwortlich für die Schüler- und Juniorenabteilung ist der zuständige operative Leiter.
424. Die Trainings der Kategorie Schüler werden in zeitlicher Hinsicht nach den Richtlinien der Schulpflege abgehalten.
425. Die Mitgliederbeiträge für Schüler und Junioren sind entsprechend dem jeweiligen Finanzhaushalt möglichst niedrig anzusetzen.



